

Luzern, 14. Juni 2007

Medienmitteilung

Videüberwachung braucht klare Grenzen

Die Ausbreitung der Videüberwachung beeinträchtigt zunehmend die Privatheit der Bürgerinnen und Bürger. PRIVATIM, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, verlangt, dass klare Grenzen eingehalten werden, damit das verfassungsmässige Recht, sich auch im öffentlichen Raum unbeobachtet bewegen zu dürfen, gewährleistet ist.

In den letzten Jahren hat sich die Videotechnologie auch in der Schweiz rasant verbreitet. Rund 450 000 Videokameras sollen im Einsatz sein, bei zunehmender Tendenz. PRIVATIM, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, hat sich an ihrer Frühjahrstagung am 13. Juni 2007 in Luzern mit den Auswirkungen der Videüberwachung und erforderlichen Massnahmen auseinandergesetzt.

Jede Videüberwachung, bei der Personen erkennbar sind, bedeutet einen Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf Privatheit. Insbesondere gehört es auch zum Privatleben, sich in der Öffentlichkeit unbeobachtet von staatlichen Organen zu bewegen. PRIVATIM beobachtet mit Besorgnis, dass Videüberwachung oft mit unklarem Zweck und ohne die erforderliche Transparenz eingesetzt wird. Das Spektrum reicht von der Überwachung von Verkehrsströmen bis zur gezielten Überwachung von Einzelpersonen. Videüberwachung wird nicht nur von Sicherheitsbehörden eingesetzt, sondern auch von Gemeinden, Betreibern von Sportanlagen oder von Versicherungen.

Francisco Klauser, Forscher an der Universität Durham, England, zeigte auf, wie Videüberwachung als Instrument der sozialen Kontrolle eingesetzt werden kann. Die Ziele der Kontrolle lassen sich mit diesen Massnahmen allerdings nur schwer erreichen. Die Akzeptanz der Bevölkerung für Kontrollen sei zwar gross, doch wenn sie wählen könnte, würde sie andere Massnahmen wie bessere Beleuchtung oder mehr Polizeikräfte bevorzugen.

Alexandre Flückiger, Rechtsprofessor an der Universität Genf, verwies auf die verfassungsmässigen Grenzen der Videüberwachung. Sie darf nur dann eingesetzt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse und auch verhältnismässig ist. Deshalb ist jede Videüberwachung auf ihre Effizienz und Wirkung zu überprüfen.

In der Praxis ist der Einsatz von Videüberwachung vielfach undifferenziert. Weder sind die Zwecke klar definiert, noch wurde geprüft, ob die Videüberwachung geeignet und erforderlich

ist. Stephan Geering, stellvertretender Datenschutzbeauftragter Kanton Basel-Landschaft, wies darauf hin, dass jedes einzelne Projekt eine klare Zielsetzung brauche. Eine Videoüberwachung darf nicht eingesetzt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen den gleichen Zweck erreichen können. Die Kameras müssen klar deklariert werden, und es ist zu regeln, wer auf die Daten Zugriff hat und wie lange diese aufbewahrt werden.

Videoüberwachung darf nicht grenzenlos und unkontrollierbar werden. PRIVATIM verlangt, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Einsatz von Videoüberwachungsmassnahmen strikt eingehalten werden. Die technologischen Möglichkeiten der Videoüberwachung sind heute noch nicht ausgeschöpft, und das Eingriffspotenzial in die Privatheit der Bürgerinnen und Bürger nimmt zu. Deshalb müssen gleichzeitig genügend Schutzmassnahmen für die Grund- und Persönlichkeitsrechte getroffen werden und beispielsweise auch Überwachungssysteme eingesetzt werden, die eine anonymisierte Aufzeichnung erlauben. Insbesondere ist auch die Effizienz der Überwachungsmassnahmen zu prüfen und bestehende Systeme sind diesbezüglich regelmässig zu evaluieren.

Die Vereinigung ist unter der Website www.privatim.ch erreichbar.

Weitere Auskünfte:

Dr. Bruno Baeriswyl, Präsident *privatim, die schweizerischen Datenschutzbeauftragten*

Tel. 043 259 39 99, E-Mail: bruno.baeriswyl@dsb.zh.ch